

S T A T U T E N
des eingetragenen Vereins
Pro s'Hagen-Huus z'Nendla e.V.
Eschen-Nendeln

Art. I.

Unter dem Namen

Verein Pro s'Hagen-Huus z'Nendla e.V. Eschen-Nendeln

besteht ein Verein im Sinne des Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. II. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Nendeln, Gemeinde Eschen FL-9492

Art. III. Zweck

1. Der Verein ist entstanden aus dem Freundeskreis „s'Hagen-Huus z'Nendla“, einem Förderungskreis für die Realisierung einer Renovation bzw. Restauration für eine sinnvolle und zu Nendeln passende Nutzung. Er will das Gedankengut dieses Freundeskreises, wie es auch im Film „s'Hagen-Huus z'Nendla“ der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, weiter tragen und weiter entwickeln.

2. Die Aktivitäten des Vereins sollen ausschliesslich auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet sein.

2.2. Der Verein macht sich zur Aufgabe:

- a.) Durch ideelle Unterstützung, durch Meinungsbildung in der Bevölkerung und bei Behörden das Ziel gem. 1) zu fördern und verfolgt den Zweck (von a. – f.)
- b.) Er pflegt die entsprechenden public relations.
- c.) Er stellt sich als Verein oder durch einzelne Mitglieder auch in Workshops oder Kommissionen im Sinne einer ideellen Unterstützung für die Restauration und für die spätere Nutzung des Hagen-Huus zur Verfügung.
- d.) Er kann Projekte entwickeln lassen und die Akquisition von finanziellen Mitteln im Rahmen des Möglichen unterstützen.
- e.) Der Verein wird durch Informationen in der Öffentlichkeit und bei Behörden, durch Unterbreitung von Vorschlägen, durch Bauwettbewerbe darauf hinarbeiten, das Ensemble s'Hagen-Huus ins Eigentum der öffentlichen Hand, vorzugsweise der Gemeinde Eschen-Nendeln, zu überführen oder ins Eigentum von kollektiven Trägerschaften des privaten oder öffentlichen Rechts.

Art. IV. Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine förmliche Beitrittserklärung begründet, bzw. durch Unterzeichnung der Statuten.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes. Kollektive Mitglieder, wie Familien, juristische Personen, werden durch das zur Vertretung befugte Organ vertreten bzw. sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. V. Finanzen

Die für die Tätigkeit des Vereins und die Erreichung der gesetzten Ziele notwendigen Mitteln werden erworben durch die Erhebung von

- Jahresbeiträgen
- Förderbeiträgen
- Sponsoring
- Zuwendungen der öffentlichen Hand, insbesondere der staatlichen Denkmalpflege
- Veranstaltungserlöse

Art. VI. Organisation

Die Organisation besteht aus:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Über Antrag des Vorstandes, oder wenn mind. drei Mitglieder des Vereins dies beantragen, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden unter unerlässlicher Ankündigung des Traktandums.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mind. einmal jährlich statt, wenn möglich die erste ein Jahr nach Gründung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Für die Gültigkeit von Beschlüssen genügt das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Vorstandes, oder der bei Versammlungen gewählte Tagespräsident.

Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz aufgeführten Kompetenzen und Pflichten.

Die Organisation einer Mitgliederversammlung ist Sache des Vorstandes. Dieser hat Versammlungen und Beschlüsse vorzubereiten, die Führung einer Präsenzliste, also die Feststellung des Präsenz- und Beschlussquorums, die Wahl der Stimmzähler, des Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Abnahme des Jahresrechnung, des Revisionsberichtes
- die Bestellung oder Neubestellung des Vorstandes, die Festsetzung von Jahresbeiträgen
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, die Wahl des Präsidenten und der weiteren vier Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von Ehrenmitgliedern
- die Abänderung der Statuten oder die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

B.

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, insbesondere im Geschäftsverkehr. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an besondere qualifizierte Dritte übertragen, die nicht Mitglied des Vereins oder des Vorstandes sein müssen.
2. Der Vorstand kann jederzeit besondere Geschäfte der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
3. Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Personen, dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie zwei weiteren Mitgliedern, denen die Mitgliederversammlung oder der Vorstand unter sich besondere Aufgaben übertragen kann.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst und beschliesst die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. vier Mitglieder anwesend sind. Nötigenfalls hat der Präsident den Stichtscheid. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
7. Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern nicht ein Mitglied des Vereins oder des Vorstandes eine mündliche Beratung, eine entsprechende Beschlussfassung verlangt.
8. Der Vorstand organisiert nach Geschäftsanfall oder auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder oder von mind. drei Vereinsmitglieder die Vorstandssitzungen. Der Präsident des Vorstandes führt auch den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Er hat die Möglichkeit, die Funktion des jeweiligen Tagespräsidenten einem Mitglied des Vereins zu übertragen.

C.

Auf die Dauer von zwei Jahren werden, jeweils anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlungen, zwei vereinsexterne unabhängige Rechnungsrevisoren bestellt (natürliche oder juristische Personen mit der notwendigen Qualifikation). Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu überprüfen und schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.

Art. VII. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. VIII. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten, oder Teilen davon, kann auf Antrag des Vorstandes oder über Antrag von mind. drei Vereinsmitgliedern erfolgen. Die dafür notwendige Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt $\frac{3}{4}$.

Die vorliegenden Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet und damit in Kraft gesetzt und von der Mitgliederversammlung am ... genehmigt

Vaduz, am

Zu Urkunde dessen: